

Zl. 1987/1-2005

Betriebsvereinbarung gem. § 97 Abs.1 Z.12 ArbVG zwischen der Universität Mozarteum Salzburg als Arbeitgeber einerseits und dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal (§ 94 Abs.1 Z.4 UG 2002) sowie dem allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs.1 Z.5 UG 2002) der Universität Mozarteum Salzburg, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie durch den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, andererseits. Diese Betriebsvereinbarung gilt auch für die der Universität Mozarteum Salzburg zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundes, sofern sie sinngemäß zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal (§ 94 Abs.1 Z.4 UG 2002) oder zum allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs.1 Z.5 UG 2002) zählen.

1. Festlegung des vom Universitätspersonal zu leistenden Kostenbeitrages für dauerhaft zur Verfügung gestellte Parkplätzen des Arbeitgebers.
2. Regelung der Vergabekriterien für die dauerhafte Nutzung von Parkplätzen des Arbeitgebers.

Ad 1:

Der vom Universitätspersonal monatlich zu leistende Kostenbeitrag für dauerhaft zur Verfügung gestellte Parkplätze des Arbeitgebers wird nach dem Jahresbruttoeinkommen gestaffelt und wie folgt festgelegt. Zum Jahresbruttoeinkommen zählen Gehalt bzw. Entlohnung, Zulagen und laufende Nebengebühren. Nicht zum Jahresbruttoeinkommen zählen fallweise Nebengebühren sowie Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuss. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des dauerhaft zur Verfügung gestellten Parkplatzes zu leisten.

Jahresbruttoeinkommen:	Kostenbeitrag für Parkplatz:
Bis € 29.999,99	€ 0,00
€ 30.000,00 bis € 44.999,99	€10,00
€ 45.000,00 bis € 59.999,99	€ 20,00
Ab € 60.000,00	€ 40,00

Ad 2:

Sofern vom Arbeitgeber nicht allen interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Parkplatz dauerhaft zur Verfügung gestellt werden kann, wird der Arbeitgeber bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Parkplätze insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:


1. Soziale Kriterien, wie z. B. Behinderung
2. Entfernung des Wohnorts vom Arbeitsplatz
3. Unregelmäßige Lage der tatsächlichen Arbeitszeiten
4. Zumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Dienstliche Notwendigkeit zur Nutzung des Privat-Kraftfahrzeuges

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Salzburg, am 14. Dezember 2005

Für den Arbeitgeber:
Der Stellvertreter des Rektors:

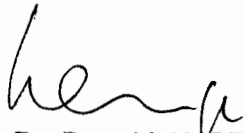
Für den Betriebsrat für das
wissensch. u. künstl. Universitätspersonal:


Univ.Prof. Mag. Gottfried HOLZER-GRAF
Vizerektor für Lehre


Lucy REVERS-CHIN
Vorsitzende

Für den Arbeitgeber:

Für den Betriebsrat für das
allg. Universitätspersonal:


Dr. Bernd LANGE
Vizerektor für kaufmännische Funktionen


Ing. Nikolaus POSCH
Vorsitzender

21. DEZ. 2005

Original
abgenommen
am: